

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Anja Kreinberg
	Telefon (0202)	563 6714
	Fax (0202)	563 4725
	E-Mail	Anja.Kreinberg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	04.06.2004
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/3106/04</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>07.07.2004</b>	<b>Bezirksvertretung Vohwinkel</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Fußgängersignalanlage Kaiserstraße/Bissingstraße "bei Rot hier halten"</b>		

### Grund der Vorlage

Antrag der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Vohwinkel vom 21.04.04  
 Prüfauftrag der Bezirksvertretung Vohwinkel aus der Sitzung vom 05.05.04 (VO/2890/04)

### Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Bronold

### Begründung

Die Bezirksvertretung bat in der Sitzung am 05.05.04 um Prüfung, ob an der Einmündung Kaiserstraße/ Bissingstraße in Höhe des Zusatzzeichens „bei Rot hier halten“ eine Haltlinie aufgebracht werden könnte, da dieses Haltegebot nicht die notwendige Beachtung findet. Die Haltlinie sollte auch an den Einmündungen Gräfrather Straße/Gustavstraße und Zur Langen Brücke aufgebracht werden. Auch hier befinden sich die Zusatzzeichen „bei Rot hier halten“.

Eine Haltlinie (Zeichen 294 StVO) darf in Verbindung mit einem STOP-Schild, Andreaskreuz und einer Signalanlage angeordnet werden. Nach den Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) sollte die Haltlinie in einem Abstand von 3,50 m, mindestens jedoch 2,50 m vom Standort des Signalgebers entfernt markiert werden. Diese vorgeschriebene Haltlinie

befindet sich unmittelbar vor der Signalanlage. Das Aufbringen einer zweiten Haltlinie in Höhe des Zusatzzeichens „bei Rot hier halten“ ist nicht zulässig. Es ist auch nicht möglich nur am Zusatzschild eine Haltlinie aufzubringen und auf die Haltlinie vor der Lichtzeichenanlage zu verzichten, da dem Rechtabbieger dann dort ein Haltegebot fehlen würde.

In der Vergangenheit haben die Straßenverkehrsbehörden in Höhe des Zusatzzeichens Wartelinien (Zeichen 341 StVO) angeordnet. Dies ist jedoch auch nicht zulässig, da Wartelinien nur in Verbindung mit dem Verkehrszeichen „Vorfahrt gewähren!“ (Zeichen 205) oder aber dort, wo abbiegende Fahrzeuge den Gegenverkehr durchfahren lassen müssen, markiert werden dürfen.

Die Missachtung des Zusatzzeichens „bei Rot hier halten“ ist den zuständigen Straßenverkehrsbehörden bekannt. Alle angedachten Maßnahmen zur Verdeutlichung des Haltegebotes wurden jedoch regelmäßig vom Bund-Länder-Fachausschuss zur StVO abgelehnt.

Das Zusatzschild „bei Rot hier halten“ an der Einmündung Kaiserstraße/ Bissingstraße wurde unter dem Verkehrszeichen Vorfahrtstraße (Zeichen 306) angebracht. Der Mast steht zwischen dem Schwebebahn Pfeiler und dem Anprallschutz. Dass die Kaiserstraße eine Vorfahrtstraße ist, ist den meisten Verkehrsteilnehmern bekannt. Folglich findet Zeichen 306 und somit auch das Zusatzzeichen keine Beachtung. Aus diesem Grund wird der Mast vor den Anprallschutz versetzt und das Zusatzschild mit einem Ausleger in Richtung Straße angebracht werden. Für ca. 6 Wochen wird zusätzlich ein gelbes Blitzlicht über das Schild „bei Rot hier halten“ angebracht, so dass viele Verkehrsteilnehmer das Schild vielleicht erstmalig wahrnehmen und dann auch beachten werden.

Das Zusatzzeichen „bei Rot hier halten“ an der Einmündung Gräfrather Straße/ Gustavstraße wird nach eigenen Beobachtungen der Straßenverkehrsbehörde in der Regel beachtet. Insbesondere dann, wenn sich bereits ein rechtsausbiegendes Fahrzeug in der Gustavstraße aufgestellt hat.

Das Zusatzschild vor der Signalanlage Zur Langen Brücke dient lediglich zur An- und Abfahrt von privaten Grundstückszufahrten. Hier werden häufiger Verstöße gegen das Haltegebot festgestellt. Dies könnte jedoch daran liegen, dass während der Rotphase gerade keiner das Privatgrundstück verlassen möchte, so dass der Verkehrsteilnehmer nicht einsieht, schon am Zusatzschild anzuhalten.

### **Kosten und Finanzierung**

Das Versetzen des Verkehrszeichenmastes und die Anbringung eines Auslegers wird aus der Hsh-Stelle 6301-513.0000.5 (Beschaffung und Unterhaltung von Verkehrszeichen) finanziert. Für die Maßnahme entstehen Kosten in Höhe von 135 Euro.

### **Zeitplan**

Die Änderung wurde bereits angeordnet.

### **Anlagen**

Verkehrszeichenplan